



**Gemeinde Eisingen**

Sachbearbeiter	Lamprecht
Datum	17.07.2023

## **SITZUNGSVORLAGE NR. 8/2023 – 4Ö**

<b>Gremium</b>	<b>zur</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Ergebnis</b>
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	26.07.2023	öffentlich	

Betreff:

**TOP 4Ö**

**Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eisingen  
- Beratung und Beschlussfassung -**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 2 hinterlegte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eisingen.

### **Sachverhalt:**

In der Anlage dieser Sitzungsvorlage finden sich in dieser Reihenfolge die Bestandssatzung und die Änderungssatzung.

Die derzeit gültige Fassung ist aus dem Jahr 2016 und dahingehend in den wesentlichen Inhalten aktuell. Diskutabel sind aus Sicht der Verwaltung die nachstehenden Punkte, die in der Reihenfolge angelegt wurden, in welcher sie in der Satzung niedergeschrieben sind.

1. Ermöglichung digitaler Sitzungen

Derzeit möglicherweise aus vieler Köpfe verschwunden ist die Corona-Zeit und die damit verbundene, notgedrungene Digitalisierung im öffentlichen Sektor. Der Gemeindetag hat in dieser Zeit die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Sitzungen digital abzuhalten, insofern die Öffentlichkeit der Sitzung hergestellt werden kann. Über dies hinaus ergeben sich für anlassbezogene Ausschusssitzungen bzw. für nichtöffentliche Sitzungen die Möglichkeit des nicht-ortsgebundenen Zusammenkommens. Um diese Möglichkeit in einen rechtssicheren Rahmen zu geben, ist die Änderung der Hauptsatzung (hier neu aufgeführt § 3a) notwendig. Die Gemeindeverwaltung betont, dass es grundsätzlich zu befürworten ist, wenn Sitzungen in Präsenz stattfinden. Nichtsdestotrotz sollte der rechtliche Rahmen dafür geschaffen werden, eine alternative, digitale Variante der Sitzung abhalten zu können, wenn driftige Gründe diese erfordern oder der Anlass dies ermöglicht. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind mit technischen Geräten ausgestattet worden, die sich für die Teilnahme an einer digitalen Sitzung eignen würden.

## 2. Änderungen in der Rechtstellung des Bürgermeisters; Budgets

Im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden sind die Bewirtschaftungsbefugnisse des Bürgermeisters sehr restriktiv gefasst, sodass im Gemeinderat oftmals auch Thematiken mit geringfügigem Entscheidungswert gefällt werden müssen (so unter anderem bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlässen). Darüber hinaus zeigt der Vergleich, dass der Bürgermeister mit 12.000 € Befugnis derzeit deutlich unter den empfohlenen Werten des Gemeindetags für Gemeinden im Bereich der 5.000 Einwohner liegt (Empfehlung 20.000 € - 25.000 €). Die restriktiv gesetzten Rahmen zeigen gerade in Zeiten der inflationsbedingt gestiegenen Preise ihre Schwächen auf. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die bisherigen Regelungen/Bewirtschaftungsbefugnisse auf den Vergleichswert der Umlandgemeinden bzw. auf den Mittelwert der Vorschläge/ Empfehlungen des Gemeindetags zu legen. Dies betrifft alle Budgets innerhalb des Absatzes 2 mit Ausnahme der Nummer 14.

Zur Nummer 14 ist zu sagen, dass als Annex zur Hauptsatzung ein Aktenvermerk angelegt wurde, welcher besagt, dass die Gemeindeverwaltung Personalentscheidungen bis zu den Stufen S 8a (bei Erzieherinnen) und E7 (bei Beschäftigten des Rathauses, Bauhofs und der Wasserversorgung) selbstständig

fällen kann. Das Prozedere aus dem vergangenen und diesem Jahr zeigt, dass die Notwendigkeit der Behandlung dieser Einstellungen Schwächen für die beteiligten Stellen aufzeigt. Zwecks der durch das Organisationsgutachten gestiegenen Entgeltgruppen der Beschäftigten besteht bei nahezu jeder Einstellung die Notwendigkeit der Behandlung im Gemeinderat, wodurch sowohl bei der Verwaltung als auch beim Gemeinderat Zeitressourcen eingeplant werden müssen, die entbehrlich wären.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeindeverwaltung Einstellungen bis zur Entgeltgruppe S 9 (bei Erzieherinnen mit entsprechender Qualifikation) und E 8 bzw. A9 bei Beamten (bei Beschäftigten des Rathauses, Bauhofs und der Wasserversorgung) selbstständig entscheiden kann. So wären die Besetzung von Leitungsstellen weiterhin im Entscheidungsvorbehalt des Gemeinderates.

3. Das Inkrafttreten wurde aktualisiert.

Gez. Lamprecht